

Beitragssatzung Verkehrsanlagen

Einzelabrechnung

Satzung
über die Erhebung einmaliger Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen
der Ortsgemeinde Dintesheim vom 28.03.1988

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 27.5.1987 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

§ 2

Maßstab

1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Nr. 2a KAG, § 6 KAVO).
Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

- 1) Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KAG werden 50 m festgelegt.
- 2) Die Grundstücksfläche wird auf 10 m² abgerundet.

§ 4

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.05.1986 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dintesheim über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsbeiträgen (Ausbaubeiträgen) vom 23.08.1974 außer Kraft.

Dintesheim, den 28.03.88

(Fell-Rathmacher)
Ortsbürgermeister

